

buch abgeschnitten würden. Weit schwieriger war die Frage, ob es gut sei, auf den Diebstahl eine entehrende Strafe zu setzen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Diebstahl ein entehrendes Verbrechen ist und ewig bleiben wird. Gleichwohl glaubt die Deputation genug gethan zu haben, wenn sie auf die Wiederholung des Diebstahls die entehrende Zuchthausstrafe setzt. Die Gründe dafür sind in dem Deputations-Gutachten näher entwickelt; ich erlaube mir nur das hinzuzufügen, daß es geeigneter scheint, die entehrende Folge an die Wiederholung des Verbrechens, nicht aber an den höhern Betrag zu knüpfen. Nicht der höhere Betrag des Diebstahls macht das Verbrechen moralisch zu einem verwerflichen; es beraubt den Verbrecher um so mehr seiner Ehre; aber wohl ist er für moralisch verwerflich zu achten, wenn er wiederholt stiehlt. In einem solchen Falle zeigt er, daß nicht augenblickliche Noth, nicht Verlegenheit ihn zu diesem Schritt geführt hat, sondern er zeigt, daß eine gewisse Hartnäckigkeit des Willens da ist. Das muß ich aber bemerken, daß, wenn wir so weit gehen wollen, den einfachen Diebstahl mit Zuchthausstrafe zu belegen, dann die Idee des Zuchthauses ganz verunstaltet würde; wir würden der Idee des Arbeitshauses kaum bedürfen, denn die meisten Fälle, welche im Arbeitshaus verbüßt werden sollen, sind Eigenthumsvergehen. Ich füge noch hinzu, daß man auch bei dem Diebstahl das gelten lassen wollte, was bei den Veruntrauungen gelten soll. Hier läßt sich der Sache noch eine andere Seite abgewinnen, und ich halte nicht für gut, den, der sich das erste Mal vergeht, sogleich mit einer bürgerlich entehrenden Strafe zu belegen. Wenn der Antragsteller aus dem im Gesetzentwurfe angeführten Strafmaß darum Bedenken fassen will, weil er glaubt, daß die Ansicht über den Diebstahl verändert werde, so glaube ich das nicht. Der Diebstahl steht in der öffentlichen Meinung so tief, daß ich nicht glaube, daß der entehrende Makel davon jemals abgewaschen werde; aber diese Ansicht wird auch durch das Criminalgesetzbuch durchaus nicht verwischt. Uebrigens, wenn in der Verfassungs-Urkunde, in dem Wahlgesetz, in der Städteordnung, in dem Militairgesetz Etwas darauf gesetzt wird, daß das Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten sei, und der Antragsteller daraus folgert, daß, wenn nun auf den Diebstahl Arbeitshausstrafe, also eine nicht entehrende Strafe stehe, zuletzt das Verbrechen des Diebstahls selbst nicht mehr als entehrend betrachtet werde, so glaube ich, daß diese Stelle keinen Einfluß auf jene Bestimmungen hat, sondern es wird der Diebstahl immer in der gemeinen Meinung für entehrend betrachtet werden. Eine andere Frage ist die, ob eine in ihrer Folge entehrende Strafe festgesetzt wird. Hier bemerke ich, daß wir schon bei dem Staatsdienergesetz darauf Bezug genommen haben. Die Bestimmung der allgemeinen Städteordnung, welche sich auf jenes Generale bezieht, würde allerdings in nothwendiger Folge davon geändert werden müssen. Ich könnte mich auch nur für die von der Deputation beantragte Modification erklären, und ich gebe zu erwägen, ob der Unterschied so bedeutend sei. Wir gehen auf 8 Jahr Arbeitshaus, und diese werden in Zukunft Dasselbe sein, was jetzt 8

Jahr Zuchthausstrafe sind. Ich glaube, daß man die jetzige Zuchthausstrafe nicht unbedingt gleich der künftigen Zuchthausstrafe betrachten könne, denn sie besteht jetzt aus den beiden Kategorien, welche sich künftig spalten werden. Also in dieser Hinsicht kann man nicht eine Parallele ziehn, und bei der Wiederholung des Diebstahls tritt Zuchthausstrafe ein; und so glaubt die Deputation genugsam die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ehre berücksichtigt zu haben. Wenn man aber die Ansicht des Antragstellers annehmen wollte, so würde man das Criminalgesetzbuch über den Haufen werfen.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist schon bemerkt worden von dem hochgestellten Referenten, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung gewisser politischer Rechte durch die vorliegende Bestimmung des Criminalgesetzes nicht aufgehoben werden. Sodann gebe ich zwar zu, daß der Diebstahl ein entehrendes Verbrechen ist, ich kann aber nicht die Folge daraus ziehen, daß auch eine entehrende Strafe darauf gesetzt werden müsse. Das ist auch jetzt nicht der Fall; der Diebstahl wird auch jetzt in vielen Fällen mit Gefängniß bestraft, und es wird der Antragsteller darin nicht eine entehrende Strafe erkennen. So viel mir bekannt ist, sind auch bei der Aushebung zum Militair bisher nur solche Individuen als unfähig zu dem Militairdienst angesehen worden, die mit Zuchthaus bestraft worden sind, dagegen aber Personen, welche sich geringer Diebstahle schuldig gemacht haben, nicht für unfähig zum Militairdienste gehalten. Uebrigens ist es außer Zweifel, daß der Diebstahl nach den jetzigen Gesetzen viel zu streng bestraft wird, so daß die jetzige Sächsische Gesetzgebung in einem großen Mißverhältnisse zu der Gesetzgebung aller benachbarten Staaten steht. Auch ist zu erwägen, daß nach den jetzigen Ansichten, wo der Diebstahl über 3 Thlr. ohne Unterschied mit Zuchthaus bestraft wird, aller Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Diebstahles, wie er in diesem Gesetze angegeben ist, vernichtet wird, und man hat bei dem Gesetzentwurfe vorzüglich darauf Rücksicht genommen, die Zuchthausstrafe nur bei ausgezeichneten Diebstählen eintreten zu lassen, dagegen hat man geglaubt, daß der einfache Diebstahl mit Arbeitshaus genugsam bestraft sei.

D. Großmann: Wenn ich auch sehr mit der Deputation einverstanden bin, daß man in den beiden ersten Graden mildere Strafen, namentlich aber unter dem ersten Titel nur wenige Wochen Gefängniß eintreten läßt, so muß ich mich in Bezug auf den 3. und 4. Punct für das Amendement des Herrn v. Welck erklären. Wir leben in einer Zeit, wo das Eigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Bezug auf ihre Verhältnisse und ihre Stellung im bürgerlichen Leben immer mehr und mehr gefährdet werden muß. Die Bevölkerung namentlich wird dichter, die Betriebsamkeit in den Fabriken schreitet fort. Es kann gar nicht verhütet werden, daß nicht eine Menge Gegenstände offen und frei für Viele daliegen, welche eben zum Betrieb eines ausgebreiteten Geschäfts nöthig sind. Von der andern Seite steigt der Luxus, man will der Mittel zur Beförderung seiner Luste und Begierden immer mehr und mehr.